

# Die «Krönung» der Verfassung

Dr. Hilmar Hoch: Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes

«Der Staatsgerichtshof wird in der Literatur verschiedentlich als «Krönung» der liechtensteinischen Verfassung von 1921 angesehen», erklärte Dr. Hilmar Hoch, Rechtsanwalt und Mitglied des Staatsgerichtshofes, gestern Abend. Anlässlich des 75-Jahr-Jubiläums des Staatsgerichtshofes lud das Liechtenstein-Institut zu einer akademischen Feier nach Bendern.

Iris Frick-Ott

Hilmar Hochs Referat befasste sich mit den wichtigsten Entwicklungen der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Er habe, als Mitglied des Verfassungsgerichts, in den letzten Jahren eine sehr dynamische Phase der Grundrechtsprechung mitgestalten dürfen, so der Redner. Bei seinem Rückblick auf 75 Jahre Staatsgerichtshof ging Hilmar Hoch auf den langwierigen Prozess

steinischen Verfassung von 1921 werde der Staatsgerichtshof in der Literatur angesehen, erklärte Hilmar Hoch und führte die zahlreichen Gäste im Kapitelsaal des Pfarrhauses in Bendem weiter zurück an die Anfänge: «Der Staatsgerichtshof bezeichnet sich selbst als «Hüter der Verfassung». Seine verfassungsgerichtlichen Kompetenzen sind geradezu umfassend. Zwar ist die liechtensteinische Verfassungsgerichtsbarkeit klar von der österreichischen Verfassung von 1920 inspiriert: Trotzdem gehen die Kompetenzen beträchtlich über jene des österreichischen Vorbildes hinaus». Der österreichische Verfassungsgerichtshof könne nämlich die Verfassungsmässigkeit von Entscheidungen der Zivil- und Strafgerichte nicht überprüfen, während in Liechtenstein sämtliche letztinstanzlichen Entscheidungen der Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof unterlägen.

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes sei während Jahrzehnten, konkret



Dr. Hilmar Hoch referierte über die «Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes». (Bilder: Daniel Büchel und Klaus Schädler)

tenzbereich des österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Hier spielte offensichtlich, so der Referent weiter, «der Respekt gegenüber den Berufsrichtern in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit eine wichtige Rolle». Anfang der 60-er Jahre zeigten sich jedoch erste Anzeichen dafür, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof ge-

willt war, die Normierungskraft der einzelnen Grundrechte ernster zu nehmen – er begann seinen Prüfungsmassstab für die Zuverlässigkeit von Grundrechtseingriffen in mehrfacher Hinsicht zu verfeinern. Dies galt zunächst einmal für das Willkürverbot, indem sich der Staatsgerichtshof nunmehr zu einem objektiven Willkürbe-

griff bekannte, was auch prompt zur ersten Aufhebung einer Entscheidung eines Obersten Gerichtshofes führte.

### Ein weiterer Schritt

Einen weiteren Schritt tat der liechtensteinische Staatsgerichtshof anfangs der 70-er Jahre: Analog der schweizerischen Rechtsprechung wurde

bei der Prüfung der Zulässigkeit von gesetzgeberischen Eingriffen in die Eigentumsfreiheit neben dem öffentlichen Interesse erstmals auch auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz abgestellt. Rund zehn Jahre später schwenkte der Staatsgerichtshof Liechtensteins zunächst bei der Handels- und Gewerbefreiheit ganz auf die in der Schweiz und in Deutschland schon seit langem fest etablierten materiellen Prüfungskriterien für Grundrechtseingriffe ein. «Die Hinwendung zu einer modernen Grundrechtsdoktrin war wesentlich durch die Europäische Menschenrechtskonvention beeinflusst, welche für Liechtenstein im Jahre 1982 in Kraft trat», führte Hilmar Hoch aus.

### Langer Weg

Zusammenfassend erklärte Hilmar Hoch gegen Ende seines aufschlussreichen Vortrages: «Der Weg des Staatsgerichtshofes hin zu einer verstärkten Grundrechtssensibilisierung war lang und durchaus beschwerlich. Während Jahrzehnten verlief diese Entwicklung ausgesprochen schleppend. Erst zu Beginn der 60-er Jahre waren in einer Annäherung an die schweizerische Rechtsprechung erste Ansätze einer stärkeren Normierungskraft der Grundrechte auch dem Gesetzgeber gegenüber zu verzeichnen.

In den letzten 15 Jahren war die Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes unter dem Einfluss des Europäischen Menschenrechtskonvention sogar von einer beträchtlichen Dynamik geprägt. In all den Jahren gab es auch immer wieder Rückschritte und sich widersprechende Entscheidungen, auf die im Rahmen dieses Referates nicht eingegangen werden konnte. Inzwischen hat sich in der Rechtsprechung allerdings ein materielles Grundrechtsverständnis mit differenzierten Eingriffskriterien etabliert: Auf diese solide Grundlage lässt sich auch in Zukunft bauen!»



Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes hat unter anderem auch Auswirkungen auf die Politik. Im Vordergrund der FBP-Landtagsabgeordnete Alois Beck aus Triesenberg.

einer zunehmenden Sensibilisierung im Zusammenhang mit dem Grundrechtsschutz ein. Ein besonderes Augenmerk richtete er auf die Entwicklung materieller Kriterien für die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen sowie den damit zusammenhängenden Funktionswandel des Willkürverbots.

### Grundrechtsprechung zurückhaltend

Als «Krönung» der liechten-

bis etwa Ende der 50-er Jahre, von grösster Zurückhaltung geprägt gewesen, so Hilmar Hoch. Und dies wiederum hatte zur Folge, dass der Grundrechtsschutz nur sehr eingeschränkt gewährleistet worden sei: «In die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit griff der Staatsgerichtshof während dieser Zeit nicht ein einziges Mal ein. Faktisch beschränkte sich der Staatsgerichtshof somit freiwillig auf den reduzierten Kompe-



Höhepunkt des Jubiläum-Anlasses am Abend war das festliche Bankett im Hotel Kulm in Triesenberg.



Lauschen gespannt den Ausführungen der Referenten, von links Dr. Martin Schubarth, Dr. Jentsch, FBP-Regierungschefkandidat Otmar Hasler und Prof. Dr. Daniel Thürer von der Universität Zürich.